

Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen



Inhaltsübersicht:

§ 1	Aufgabe, Vollzug	§ 13	Öffentliche Hydranten, Feuerschutz
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 14	Abgaben
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 15	Einmaliger Anschlussbeitrag
§ 4	Hauptleitungen	§ 16	Beitrag zum Bau von Anlagen
§ 5	Grundstücksanschlüsse	§ 17	wiederkehrende Grundgebühr
§ 6	Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers	§ 18	Verbrauchsgebühr
§ 7	Wasserzähler	§ 19	Entstehen der Abgabenschuld
§ 8	Anschlussantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers	§ 20	Abgabenschuldner
§ 9	Abnehmerpflichten, Eigengewinnungsanlagen	§ 21	Mehrwertsteuer
§ 10	Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbandes	§ 22	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
§ 11	Haftung bei Versorgungsstörungen	§ 23	Mahnung
§ 12	Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs	§ 24	Einstellung der Wasserlieferung
		§ 25	Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen erlässt folgende Wasserbezugsordnung.

§ 1
Aufgabe, Vollzug

1. Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen. Der Verband kann auch Nichtmitglieder mit Wasser versorgen.
2. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
3. Der Vollzug der Wasserbezugsordnung obliegt dem Vorstand.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<i>Hauptleitungen</i>	sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen; der Schieber gehört zur Hauptleitung
<i>Grundstücksanschlüsse</i>	sind die Wasserleitungen von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler
<i>Wasserzähler</i>	sind Messgeräte, welche die durchflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.
<i>Verbrauchsleitungen</i>	sind die Wasserleitungen in den angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden vom Wasserzähler ab.
<i>Abnehmer</i>	sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die zum Verband gehören oder diesem zugewiesen sind und mit Wasser versorgt werden; Miteigentümer gelten als ein Abnehmer; Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers
<i>Anlagen des Abnehmers</i>	sind die Verbrauchsleitungen und die sonstigen Wasserinstallationen vom Wasserzähler ab.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Ein Recht, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen und diese zu benutzen, steht Mitgliedern nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke zu, die zum Verbandsgebiet gehören.
2. Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, ist nach Maßgabe des Absatzes 3 berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.

3. Der Anschluss eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn
 - a) das Grundstück nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist, oder
 - b) die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; etwas anderes gilt dann, wenn der Abnehmer die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.
4. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Abgaben herangezogen werden. Im Übrigen wird der Wasserbezug von Abnehmern, die dem Verband nicht angehören, durch Sonderverträge geregelt. Die Sonderverträge haben sicherzustellen, dass diesen Abnehmern für den Wasserbezug vergleichbare Lasten auferlegt werden wie für Mitglieder.

§ 4

Hauptleitungen

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegen dem Verband.
2. Sofern die Hauptleitungen in den zum Verband gehörenden Grundstücken verlegt werden, verbleiben sie im Eigentum des Verbandes.
3. Die Hauptleitungen sollen grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsgrund, soweit wie möglich an Straßenrändern, verlegt werden.
4. Eine Hauptleitung darf nicht überbaut werden.

§ 5

Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes. Sie werden vom Verband oder durch einen von ihm bestimmten Installateur hergestellt, geändert, unterhalten und instandgehalten. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Abnehmers, soweit er im Grundstück des Abnehmers verläuft.
2. Die Herstellung, Änderung, Reparatur oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Verband, der auch Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück bestimmt. Der Verband bestimmt auch, wo und an welche Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch die Interessen des Abnehmers angemessen zu berücksichtigen.
3. Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über einen eigenen Grundstücksanschluss an die Hauptleitung anzuschließen.

4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Reihenhäuser, Doppelhäuser und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen, gelten als Grundstück im Sinne dieser Regelung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so gilt jedes dieser Gebäude und sein räumlicher Umgriff als Grundstück, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
5. Die Kosten für die Neuinstallation, Änderung, Instandhaltung und Instandsetzung eines Grundstücksanschlusses hat der Abnehmer zu tragen. Sie werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Zu den Kosten der Herstellung gehören alle mit dem Bau der Grundstücksanschlüsse zusammenhängenden Aufwendungen. Die Kosten für Neuinstallation, Änderung, Instandhaltung und Instandsetzung der Grundstücksanschluss-Leitungen trägt der Verband, soweit die Leitungen im öffentlichen Straßengrund verlaufen.
6. Die Grundstücksanschluss-Leitung muss zugänglich sein, d. h. sie darf nicht überbaut und nicht mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein.
7. Zur Abwendung von Schäden für die Verbandsanlagen oder in sonstigen dringenden Fällen, die zu einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können, ist der Verband berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Abnehmers die angeschlossenen Grundstücke zu betreten sowie Änderungen oder Instandsetzungen an einer bestehenden Anschlussleitung durchzuführen; der Abnehmer ist von der Durchführung der Maßnahme unverzüglich zu verständigen. Auffälligkeiten sind dem Verband unverzüglich zu melden.

§ 6

Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers

1. Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen sind vom Abnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung muss den allgemeinen technischen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und etwaigen besonderen Auflagen und Bedingungen des Verbandes entsprechen.
2. Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer der Wasserversorgungsanlage des Verbandes oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des DVGW (DVGW Zeichen), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN 1988) oder den entsprechenden Vorschriften und den zusätzlichen technischen Vorschriften des Wasserbeschaffungsverbandes entspricht.
3. Der Verband ist berechtigt, die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Der Abnehmer hat die Kosten dieser Überprüfung zu tragen, wenn die Überprüfung einen Mangel der Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen ergibt, den der Abnehmer zu vertreten hat. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung, die mit einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel zu verbinden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verband nach vorheriger Androhung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.

§ 7

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch den Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband. Der Zähler muss vor Inbetriebnahme vom Verband abgenommen und plombiert werden. Den Unterhalt und ggf. den Austausch des Wasserzählers übernimmt der Verband.
3. Der Einbau des Wasserzählers hat so zu erfolgen, dass ein ungehindertes Ablesen und Auswechseln jederzeit möglich ist.

§ 8

Anschlussantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers

1. Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes und der Antrag auf Zulassung einer Änderung der Anlage des Abnehmers ist mit folgenden Unterlagen und Angaben in doppelter Fertigung beim Verband einzureichen:
 - a) Name und Anschrift des Abnehmers, sowie genaue Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes.
 - b) zeichnerische Darstellung und Beschreibung der geplanten Anlagen des Abnehmers einschließlich besonderer Einrichtungen, für die eine Wasserversorgung beantragt wird, sowie einen entsprechenden Lageplan, aus dem sich insbesondere auch der Verlauf der Grundstücksanschluss-Leitung ergibt.
 - c) Name des Unternehmers, der die Anlage des Abnehmers errichten soll.
 - d) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
 - e) Schriftliche Verpflichtungserklärung des Abnehmers, alle Kosten, die er nach der Verbandssatzung oder nach dieser Wasserbezugsordnung zu tragen hat, zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung der Hausanschluss-Leitung, die Abnahme der Anlagen des Abnehmers durch den Verband.

Alle Unterlagen sind vom Abnehmer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

2. Der Verband prüft, ob der Anschluss und die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Verband seine Zustimmung und gibt dem Abnehmer eine Ausfertigung mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Abnehmer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
3. Mit den Arbeiten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse darf erst begonnen werden, wenn der Vorstand schriftlich zugestimmt hat; erteilte Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Genehmigungen, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind, müssen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die Arbeiten dürfen nur von Personen bzw. Betrieben ausgeführt werden, die der Verband hierzu allgemein zugelassen hat; sie werden in einem Installateur-Verzeichnis zusammengefasst, das beim Verband erhältlich ist.

4. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Er kann zur Überwachung der Anforderungen aus § 6 verlangen, dass die Anlagen des Abnehmers nur nach Abnahme durch den Verband angeschlossen oder in Betrieb genommen werden dürfen.
5. Die Abnahme und Überprüfung befreien den Abnehmer, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

§ 9

Abnehmerpflichten, Eigengewinnungsanlagen

1. Der Abnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf des angeschlossenen Grundstückes aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu decken.
2. Eigene Trinkwasserversorgungsanlagen des Abnehmers sind im Zeitpunkt der Benutzung der Verbandsanlage außer Betrieb zu setzen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erlassen.
3. Der Zusammenschluss von Anlagen des Abnehmers mit anderen Wasserversorgungsanlagen ist verboten. Die Abgabe von Wasser durch den Abnehmer an Dritte oder die Überleitung von Wasser auf Grundstücke, für die eine entsprechende Genehmigung des Anschlusses nicht vorliegt, ist untersagt.
4. Der Abnehmer oder von ihm beauftragte Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlagenteile auf dem angeschlossenen Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes auf den Grundstücksanschluss einwirken oder einwirken lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlussschieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten. Setzungen und Hebungen der Schieber- und Hydrantenkappe sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind ausreichend gegen Frost zu schützen. Der Wasserzähler ist pfleglich zu behandeln, ständig in betriebs sicherem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen, insbesondere durch Frosteinwirkung ausreichend zu schützen.
5. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat Störungen und Schäden an Grundstücksanschluss-Leitungen, Verbrauchsleitungen und am Wasserzähler der Vorstandschaft unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, dass die vom Abnehmer zu unterhaltenden Anlagenteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung und die vom Verband auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderter Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Abnehmer, gegebenenfalls auch die Benutzer der Grundstücke, werden davon vorher möglichst verständigt.

7. Der Verband kann auf Antrag eine Brauchwassernutzung mit Eigengewinnungsanlagen unter den folgenden Voraussetzungen genehmigen.
 - a) Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft einzureichen. Der Antragsteller hat zu erklären, dass er im Falle einer Verunreinigung des Wassers des Verbandes durch die Eigengewinnungsanlage den daraus entstandenen Schaden dem Verband ersetzt wird.
 - b) Zwischen der Wasserversorgungsanlage des Verbandes und der Eigengewinnungsanlage des Mitglieds darf keine Verbindung hergestellt sein.
 - c) Die Eigengewinnungsanlage darf nur für eine Brauchwassernutzung verwendet werden.
8. Verfahren und Nebenbestimmungen bei der Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage
 - a) Vor einer Entscheidung über den Antrag muss die Eigengewinnungsanlage vom Wasserwart oder einem Beauftragten des Verbandes abgenommen werden.
 - b) Die Genehmigung wird durch die Vorstandschaft erteilt.
 - c) Die Genehmigung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung durch den Verband notwendig ist.
 - d) Der Verband ist berechtigt, die Eigengewinnungsanlage auch nach deren Genehmigung zu überprüfen. Er hat auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
9. Jeder Abnehmer, dessen Grundstück im Versorgungsbereich des Verbandes liegt, hat die Verlegung von Grundstücksanschluss-Leitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und dergleichen unentgeltlich zu dulden, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen, soweit diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Versorgung erforderlich sind.
10. Das Mitglied haftet dem Verband für von ihm verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung von Pflichten dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 10

Art und Umfang der Versorgung, Pflichten des Verbandes

1. Der Verband stellt das Trink- und Brauchwasser zu den in der Tarifsatzung aufgeführten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser).
2. Das Wasser wird zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Der Verband kann im Einzelfall die Belieferung mit Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Verbandsgebiet erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Wasserlieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten durchzuführen. Entsprechende Absperrungen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11

Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - (1.) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - (2.) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - (3.) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines Mitglieds der Vorstandschaft verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
 3. Der Abnehmer hat den Schaden unverzüglich mitzuteilen.
 4. Schadensersatzansprüche nach Absatz 4 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

§ 12

Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

1. Jede Veränderung an den Eigentumsverhältnissen am Grundstück ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Soll der Wasserbezug eingestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Verband vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksanschluss-Leitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr aus dem Anschluss kein Wasser entnommen werden soll oder wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die besonderen Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung vom Abnehmer zu tragen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben ist auch bei Einstellung des Wasserbezuges unzulässig.

§ 13

Öffentliche Hydranten, Feuerschutz

1. Öffentliche Hydranten werden von der Gemeinde bereitgestellt und im Einvernehmen mit dem Verband eingebaut.

2. Für den Feuerschutz wird Wasser aus den öffentlichen Hydranten unentgeltlich abgegeben. Das gleiche gilt für Feuerwehrrübungen.
3. Für andere Zwecke darf Wasser aus den öffentlichen Hydranten nicht entnommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.
4. Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der zuständigen Behörden und Verbandsorgane, sowie der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Abnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen.
5. Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Hauptleitungen und Grundstücksanschlussleitungen vorübergehend abzusperrn. Dem von der Absperrung betroffenen Abnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 14 **Abgaben**

1. An den Verband sind öffentliche Abgaben zu leisten.
2. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten.
Beiträge sind:
 - a) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlagen (§ 15)
 - b) der Beitrag zum Bau von Anlagen (§ 16)
3. Mit Gebühren wird die tatsächliche Inanspruchnahme von Anlagen oder Leistungen des Verbandes abgegolten.
Gebühren sind:
 - a) die wiederkehrende Grundgebühr
 - b) die Verbrauchsgebühr
4. Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
5. Auf die Gebührenschuld können Vorauszahlungen in angemessener Höhe festgesetzt werden. Das Nähere bestimmt die Tarifsatzung.

§ 15 **Einmaliger Anschlussbeitrag**

1. Mit dem einmaligen Anschlussbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluss an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen. Der einmalige Anschlussbeitrag ist festzusetzen mit der Begründung der Mitgliedschaft im Verband und der Anschlussmöglichkeit für ein Grundstück (im Sinne von § 5 Abs. 4).
2. Das Aufkommen aus dem einmaligen Anschlussbeitrag ist so zu bemessen, dass damit langfristig die Investitionen des Verbandes abgedeckt werden, soweit diese über einen Beitrag nach § 16 nicht gedeckt sind.

3. Der einmalige Anschlussbeitrag errechnet sich aus dem umbauten Raum der auf dem angeschlossenen Grundstück aufstehenden Gebäude.
4. Umbauter Raum ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterseite der konstruktiven Bauwerkssohle und i.Ü. von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerks umschlossen wird. Nicht zum Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Fundamenten
- Bauteilen, soweit sie für den Rauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, wie z.B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben
- ungeordneten Bauteilen, wie z.B. konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, auskragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe und Dachüberstände.

Ergänzend sind die Regeln der DIN 277 Teil 1 heranzuziehen.

Bemessungsgrundlagen sind

- bei Vorhaben, für die eine Genehmigung vorliegt, der genehmigte Eingabeplan oder
- bei Vorhaben, für die keine Genehmigung vorliegt oder die im Volumen über das Maß des Eingabeplan hinausgehen, ein örtliches Aufmaß.

Wird abweichend vom Eingabeplan gebaut (Volumenvergrößerung), ist dies dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Das Ausmaß der Volumenvergrößerung wird dem Tekturplan entnommen oder es wird ein örtliches Aufmaß erstellt. Der auf das vergrößerte Volumen entfallende einmalige Anschlussbeitrag wird durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.

5. Folgende Baukörper bleiben bei der Bemessung des einmaligen Anschlussbeitrages ganz oder teilweise unberücksichtigt:
 - landwirtschaftliche Großlagerräume (z.B. Heuböden)
 - gewerbliche Großlagerräume werden nur bis zu einem Volumen von 150 m³ in Ansatz gebracht
 - gewerbliche Garagen werden nur bis zu einem Volumen von 150 m³ in Ansatz gebracht
 - landwirtschaftliche Garagen werden nur bis zu einem Volumen von 150 m³ in Ansatz gebracht
 - bei der Bemessung des Volumens landwirtschaftlicher Ställe bleiben Höhen über 3 m fertigem Boden unberücksichtigt
 - Carports
6. Für anzuschließende unbebaute Grundstücke wird ein Rauminhalt fingiert im Ausmaß von einem Viertel der rechtlich zulässigen Bebauung und, wenn eine Bebauung nicht zulässig ist, im Ausmaß von einem Viertel der in der Umgebung vorhandenen Bebauung.
7. Wird der Rauminhalt der auf dem angeschlossenen Grundstück aufstehenden Gebäude nach der erstmaligen Festsetzung des einmaligen Anschlussbeitrages vergrößert, ist dies dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Der auf das vergrößerte Volumen entfallende einmalige Anschlussbeitrag wird durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.

§ 16

Beitrag zum Bau von Anlagen

1. Der Verband kann von den Abnehmern einen Beitrag erheben, soweit dies notwendig ist, um die Kosten für die Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Instandsetzung von bestimmten Wasserversorgungsanlagen abzudecken. Umgelegt werden dürfen höchstens 70 % der tatsächlichen Kosten.
2. Der Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wasserbezugs der Abnehmer zueinander in den letzten 5 Abrechnungsjahren. Dauert der Wasserbezug noch keine 5 Jahre an, ist der Verbrauch auf die vollen 5 Jahre hochzurechnen.

§ 17

Wiederkehrende Grundgebühr

Als Ausgleich für alle verbrauchsunabhängigen Kosten erhebt der Verband eine nach Zeitabschnitten bemessene Grundgebühr. Es sind dies insbesondere die Kosten für

- Buchhaltung und Steuerberatung
- Fortbildung
- Instandhaltung- und Instandsetzung von Anlagen
- rechtliche Beratung
- Verbandsschau
- Versicherungen
- Verwaltung
- Wasserproben
- den Wasserzähler

§ 18

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, die mit der Gebührenhöhe multipliziert wird, welche sich aus der Tarifsatzung ergibt.
2. Der Wasserverbrauch wird am Wasserzähler abgelesen. Der Verbrauch ist vom Verband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Das Bauwasser ist in der einmaligen Anschlussgebühr enthalten.

§ 19

Entstehen der Abgabenschuld

1. Der einmalige Anschlussbeitrag entsteht, wenn dem Antrag auf Begründung der Mitgliedschaft im Verband zugestimmt wurde und die Anschlussmöglichkeit für das Grundstück besteht.

2. Der Beitrag zum Bau von Anlagen entsteht, wenn der Verband das Ausmaß der umzulegenden Kosten festgelegt hat und die letzte Rechnung für die Anlage eingegangen ist.
3. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Ende des Abrechnungszeitraums. Der Abrechnungszeitraum wird in der Tarifsatzung festgesetzt.

§ 20

Abgabenschuldner

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 21

Mehrwertsteuer

Zu den Abgaben wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 22

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 23

Mahnungen

Wird eine festgesetzte Abgabe ganz oder teilweise nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann der Verband den Abgabenschuldner gegen Festsetzung einer Mahngebühr mahnen, deren Höhe sich aus der Tarifsatzung ergibt. Ab Zugang der Mahnung hat der Abgabenschuldner die offene Abgabenschuld mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

§ 24

Einstellung der Wasserlieferung

1. Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer dieser Satzung oder vom Verband erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - (1.) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - (2.) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- (3.) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

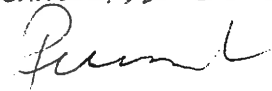
Umrathshausen, den 10.02. 2010

Für den Wasserbeschaffungsverband Umrathshausen

der Vorstand



Lorenz Noichl

genehmigt
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, M. 03. 2010
I.A. 
Pernreiter
Verw. Amtsrat

